Veröffentlichung
Vorläufiges Preisblatt Netznutzungsentgelte Gas
inklusive vorgelagerter Netzentgelte

Stand: 15.10.2026, voraussichtlich gültig ab 01.01.2027

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Jahr 2026 geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die GEW Wilhelmshaven GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2026 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2025 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Daher behalten wir uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2026 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2025 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2026 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

Inhalt

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts 2
2. Netzentgelt 2
2.1. Entgelte bei Ausspeisung an nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkten 2
2.2. Entgelte bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten 3
2.2.1. Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten 3
2.2.2. Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten 4
2.3. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung 5
2.4. Konzessionsabgabe 5
2.5. Umsatzsteuer 5

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der GEW Wilhelmshaven GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handelspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden. Die ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich der Konzessionsabgabe sowie der aktuell gültigen Umsatzsteuer.

2. Netzentgelt

2.1. Entgelte bei Ausspeisung an nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + \frac{AP_i}{100} * M \ [€/a]$$

AE: Arbeitsentgelt
GP_i: Grundpreis für Arbeit [€/Monat]
AP_i: Spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]
i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
M: Jährliche Transportmenge [kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Bereich i	Menge (M) von	Menge (M) bis	Grundpreis (GP)	Arbeitspreis (AP)
--	kWh	kWh	€/Monat	Ct/kWh
1	0	1.975	0,00	2,333
2	1.976	7.785	0,74	1,885
3	7.786	9.297	1,25	1,806
4	9.298	408.000	2,59	1,633
5	408.001	1.000.000	24,01	1,570
6	1.000.001	1.500.000	64,01	1,522

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen ($\frac{1}{12}$) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben. Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.2. Entgelte bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

2.2.1. Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + \frac{AP_i}{100} * M \ \ [€/a]$$

AE: Arbeitsentgelt
A_i: Sockelbetrag für Arbeit [€/Monat]
AP_i: Spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]
i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
M: Jährliche Transportmenge [kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Bereich (i)	Menge (M) von	Menge (M) bis	Sockelbetrag (A)	Arbeitspreis (AP)
--	kWh	kWh	€/Monat	Ct/kWh
1	0	1.800.000	0,00	0,445
2	1.800.001	4.000.000	72,00	0,397
3	4.000.001	7.000.000	202,00	0,358
4	7.000.001	12.500.000	423,67	0,320
5	12.500.001	15.000.000	673,67	0,296
6	15.000.001	20.000.000	873,67	0,280
7	20.000.001	30.000.000	1.207,00	0,260
8	30.000.001	50.000.000	1.757,00	0,238
9	50.000.001	100.000.000	2.548,67	0,219
10	100.000.001	300.000.000	3.798,67	0,204

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen ($\frac{1}{12}$) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet. Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags. Nach Ablesung der letzten Monatsmenge des Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.2.2. Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Jahresleistungspreissystem

Das Leistungsentgelt wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \ [€/a]$$

LE: Leistungsentgelt
L_i: Sockelbetrag für Leistung [€/Monat]
LP_i: spezifischer Leistungspreis [€/kW]
i: Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
P: Maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Kalenderjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Bereich (i)	Jahreshöchstleistung (P) von	Jahreshöchstleistung (P) bis	Sockelbetrag (L)	Leistungspreis (LP)
--	kW	kW	€/Monat	€/kW
1	0	1.000	0,00	20,63
2	1.001	1.900	130,00	19,07
3	1.901	3.000	316,83	17,89
4	3.001	5.000	636,83	16,61
5	5.001	5.800	995,17	15,75
6	5.801	7.400	1.261,00	15,20
7	7.401	10.500	1.742,00	14,42
8	10.501	16.200	2.538,25	13,51
9	16.201	29.300	3.739,75	12,62
10	29.301	75.200	5.546,58	11,88

Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen ($\frac{1}{12}$) abgerechnet. Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

2.3. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden in getrennt Beträgen ausgewiesen. Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und Messdienstleistung richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (leistungsgemessen mit täglicher Auslesung (RLM) oder nicht-leistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der vor Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 5: Entgelte für Messstellenbetrieb

Zähler	G1,6 bis G6	G10 bis G25	G40 bis G100	G160 bis G400	G650 bis G1600	G2500 bis 6500	Mengen-umwerter	Datenspeicher und Modem
Einheit	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Entgelt	14,69	41,82	142,63	306,53	448,01	564,91	631,04	52,71

Tabelle 6: Entgelte für Messdienstleistung

Standardauslesung für Zählergrößen G1,6 bis G6500

Ausspeise-punkt	Ohne Leistungs-messung (SLP)	Ohne Leistungs-messung (SLP) monatliche Auslesung	Mit Leistungsmes-sung (RLM)	Mit Leistungs-mes-sung (RLM) bei stündlicher Da-tenbereitstellung
Einheit	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Entgelt	9,65	115,79	868,42	1.157,89

Der jährliche Betrag für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen ($\frac{1}{12}$) abgerechnet. Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet. Der übliche Arbeitsaufwand für die Umstellung eines Gerätes beträgt mindestens 1 Stunde. Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.4. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) genannten Satzes für jede aus dem Netz des Netzbetreibers gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt. Dabei gelten für das Netzgebiet die Konzessionsabgabensätze nach der Gemeindeklasse bis 100.000 Einwohner.

Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser	Tariflieferungen	Sondervertragskunden
0,61 ct/kWh	0,27 ct/kWh	0,03 ct/kWh

2.5. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1. bis 2.4. genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Wilhelmshaven, 15.10.2026